

2. Verfassungsaufakt

Bei der Eröffnung des Landtages am 14. Oktober 1918 unterzog Dr. Wilhelm Beck die Regierung einer harschen Kritik und kündigte einen Initiativantrag auf Einführung einer parlamentarischen (Volksmitt-)Regierung an. Nach seinen Ausführungen sollte die Regierung "vollkommen auf den Boden des Parlamentarismus gestellt werden". Es gehe ein demokratischer Zug durch die Welt. Gegenüber Landesverweser Baron von Imhof verlangte er, dass die beiden Landräte (Regierungsmitglieder) öfters zu Regierungsberatungen beigezogen werden sollten. Dieser verwahrte sich gegen solche Angriffe, indem er sich auf § 28 der Verfassung von 1862 berief, wonach die Organisation der Staatsbehörden dem Landesfürsten allein obliege. Der Antrag bedeutete demnach einen "Eingriff in die Rechte der Krone", der ihm unangebracht erschien. Seine Bemerkung jedoch, er könne doch nicht, wenn er in Wien unten bei den Amtsstellen herumgehe, jedesmal die telegraphische Zustimmung der Landräte einholen, musste das erwachte liechtensteinische "Nationalgefühl" verletzen. Diese kaum als Rechtfertigung zu wertende Äusserung stellte ihn und seine Amtsführung in ein schlechtes Licht. Der Vorgang entsprach aber durchaus der Realität.

Damit ist der Auslöser des Konflikts angesprochen, die fürstliche Hofkanzlei, die eigentliche "Regierungs- und Verwaltungsbehörde" des Landes, so dass das Regierungssystem als "verkappter Absolutismus" oder als "Fremdbeamtenherrschaft" blossgestellt wurde. Dieser Zustand erregte den Unwillen des liechtensteinischen Volkes, so dass eine kämpferische Antwort von Dr. Wilhelm Beck erklärlich ist und nur lauten konnte: "Wir wollen eine parlamentarische Regierung und von diesem Standpunkte, den auch das Volk in seiner überwiegenden Mehrheit teilt, lassen wir uns nicht mehr abbringen."⁸¹

In diesem Wortgefecht zeichnete sich schon der Vorgang vom 7. November 1918 ab, der zur Wahl des Vollzugausschusses und zur

⁸¹ Vgl. zum Ganzen die Beilage zu Nr. 44 des LVobl. Nr. 44 vom 1. November 1918 "Genehmigtes Landtagsprotokoll vom 14. Oktober 1918"; dazu auch Schädler, Jb 1921, S. 9, 38ff. Diese "volksentfernte" Rolle der Hofkanzlei erkannte man auch in monarchistischen Kreisen. So weist Prinz Eduard von Liechtenstein in einem Schreiben vom 30. Juni 1919 an Landesverweser Prinz Karl von Liechtenstein darauf hin, dass die Hofkanzlei "vielfach als jene Stelle angesehen (werde), die als Scheidewand zwischen Land und Fürsten" wirke. LLA, Präs. 1919/Zl. 48.